OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702761/2/MB/NIS

Datum:
Linz, 22. Jänner 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des M, vertreten durch den Verein V, Straße, 4020 Linz, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels, vom 5. Dezember 2023, GZ: VStV/923300708003/2023, wegen Übertretungen des Sicherheitspolizeigesetzes und Übertretung des Oö Polizeistrafgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 5. Dezember 2023, GZ: VStV/923300708003/2023, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) Geldstrafen in Gesamthöhe von 1.500 Euro wegen Übertretungen des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG) und Übertretung des Oö Polizeistrafgesetzes (Oö PolStG) verhängt.

Die belangte Behörde führte dazu spruchgemäß aus:

„1. Datum/Zeit: 29.03.2023, 15:54 Uhr
Ort: 4030 Linz, Adresse

Am 29.03.2023 um 14:00 Uhr wurde von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes gegen Sie ein Betretungsverbot angeordnet, wobei Ihnen die Rückkehr nach 4030 Linz, Adresse untersagt wurde.

Dieses Betretungsverbot haben Sie missachtet, indem Sie zum angeführten Zeitpunkt in den oben angeführten vom Betretungsverbot umfassten Bereich (Schutzbereich) eingedrungen sind.

Sie haben sich beim Eintreffen der Beamten innerhalb von 100m auf der Wiese vor der o.a. Örtlichkeit aufgehalten.

2. Datum/Zeit: 30.03.2023, 13:26 Uhr
Ort: 4030 Linz, Adresse

Am 29.03.2023 um 14:00 Uhr wurde von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes gegen Sie ein Betretungsverbot angeordnet, wobei Ihnen die Rückkehr nach Adresse,4030 Linz untersagt wurde.

Dieses Betretungsverbot haben Sie missachtet, indem Sie zum angeführten Zeitpunkt in den oben angeführten vom Betretungsverbot umfassten Bereich (Schutzbereich) eingedrungen sind.

Sie haben sich vor dem Objekt Adresse, 4030 Linz aufgehalten und wollten Einlass in die Wohnung ihrer Eltern.

3. Datum/Zeit: 30.03.2023, 15:20 Uhr
Ort: 4030 Linz, Adresse

Am 29.03.2023 um 14:00 Uhr wurde von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes gegen Sie ein Betretungsverbot angeordnet, wobei Ihnen die Rückkehr nach Adresse, 4030 Linz untersagt wurde.

Dieses Betretungsverbot haben Sie missachtet, indem Sie zum angeführten Zeitpunkt in den oben angeführten vom Betretungsverbot umfassten Bereich (Schutzbereich) eingedrungen sind.

Sie haben sich vor dem Objekt Adresse, 4030 Linz aufgehalten und wollten Einlass in die Wohnung ihrer Eltern.

4. Datum/Zeit: 30.03.2023, 15:25 Uhr
Ort: 4030 Linz, Adresse

Sie haben sich durch das unten beschriebene Verhalten trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht, während dieses seine gesetzliche Aufgabe wahrnahm, aggressiv verhalten. Sie haben den Anweisungen der einschreitenden Beamten nicht folgegeleistet und diese durch wilde Gestikulierenden [gemeint wohl: Gestikulation] und Aussagen beschimpft.

5. Datum/Zeit: 30.03.2023, 15:34 Uhr – 30.03.2023, 15:36 Uhr
Ort: 4030 Linz, Adresse

Sie haben den öffentlichen Anstand verletzt, indem Sie während der Amtshandlung den einschreitenden Beamten mit zwei Mal ‚Arschloch' beschimpft haben, im Polizeiwagen gegen das Interieur gespuckt haben und dadurch ein Verhalten in der Öffentlichkeit gesetzt, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet.

6. Datum/Zeit: 03.04.2023, 15:28 Uhr
Ort: 4030 Linz, Adresse, vor dem Wohnhaus

Am 29.03.2023 um 14:00 Uhr wurde von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes gegen Sie ein Betretungsverbot angeordnet, wobei Ihnen die Rückkehr nach Adresse untersagt wurde.

Dieses Betretungsverbot haben Sie missachtet, indem Sie zum angeführten Zeitpunkt in den oben angeführten vom Betretungsverbot umfassten Bereich (Schutzbereich) eingedrungen sind.

Sie haben sich mehrmals in den Schutzbereich begeben obwohl dies untersagt ist.

7. Datum/Zeit: 03.04.2023, 14:43 Uhr
Ort: 4030 Linz, Adresse, vor dem Wohnhaus

Am 29.03.2023 um 14:00 Uhr wurde von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes gegen Sie ein Betretungsverbot angeordnet, wobei Ihnen die Rückkehr nach Adresse untersagt wurde.

Dieses Betretungsverbot haben Sie missachtet, indem Sie zum angeführten Zeitpunkt in den oben angeführten vom Betretungsverbot umfassten Bereich (Schutzbereich) eingedrungen sind.

Sie haben sich mehrmals in den Schutzbereich begeben, obwohl dies untersagt ist.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. §§ 84 Abs. 1b Z 1 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 148/2021 i.V.m. § 38a SPG, BGBl. Nr. 566/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 124/2021

2. §§ 84 Abs. 1b Z 1 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 148/2021 i.V.m. § 38a SPG, BGBl. Nr. 566/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 124/2021

3. §§ 84 Abs. 1b Z 1 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 148/2021 i.V.m. § 38a SPG, BGBl. Nr. 566/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 124/2021

4. § 82 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2016

5. § 1 Abs. 1 Oö. Polizeistrafgesetz 1979, LGBl. Nr. 36/1979 i.d.g.F. zuletz[t] geändert durch LGBl. Nr. 53/2017

6. §§ 84 Abs. 1b Z 1 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 148/2021 i.V.m. § 38a SPG, BGBl. Nr. 566/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 124/2021

7. §§ 84 Abs. 1b Z 1 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 148/2021 i.V.m. § 38a SPG, BGBl. Nr. 566/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 124/2021“

In der Begründung verweist die belangte Behörde auf die Anzeige vom 4. April 2023 der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PI Lenaupark und Kleinmünchen, sowie auf das Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens.

Zur Verwaltungsübertretung nach § 82 Abs 1 SPG führt die belangte Behörde ergänzend zur sinngemäßen Wiedergabe des Tatbestandes aus, dass unter aggressivem Verhalten ein solches zu verstehen sei, durch das die jedem Staatsbürger gegen das Einschreiten eines obrigkeitlichen Organs zuzubilligende Abwehr vermeintlichen Unrechts derart überschritten werde, dass diese Abwehr zufolge des Tones des Vorbingens, der zur Schau gestellten Gestik oder durch beiden zusammen als aggressives Verhalten gewertet werden müsse. Solches liege etwa vor, bei Gebrauch lautstarker Worte verbunden mit heftiger Gestik gegenüber einem Sicherheitswachebeamten. Weiters könne unter aggressivem Verhalten auch ein sowohl in der Sprache als auch in der Bewegung der gebotenen Ruhe entbehrendes, mit ungewöhnlicher Heftigkeit verbundenes Verhalten angesehen werden. So gesehen reiche nach ständiger Rechtsprechung bereits

allein das Schreien mit einem Aufsichtsorgan nach erfolgter Abmahnung zur Erfüllung des Tatbestandes aus (mit Verweis auf VwGH 20.12.1990, 90/10/0056).

Hinsichtlich der Verwaltungsübertretung nach § 1 Abs 2 Oö PolStG gibt die belangte Behörde an, dass als Anstandsverletzung jedes Verhalten in der Öffentlichkeit anzusehen sei, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten bilde. In diesem Sinne werde der Tatbestand der Verletzung des öffentlichen Anstandes nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes erfüllt, wenn ein Verhalten mit den allgemeinen Grundsätzen der Schicklichkeit nicht im Einklang stehe und einen groben Verstoß gegen die Pflichten darstelle, die jedermann in der Öffentlichkeit zu beachten habe. Zur Beurteilung der Verhaltensformen, die beim Heraustreten aus dem Privatleben zu beachten seien, sei ein objektiver Maßstab anzulegen. Für die Publizität genüge es, wenn die Anstandsverletzung in einer Weise begangen werde, dass die konkrete Möglichkeit der Kenntnisnahme über den Kreis der Beteiligten hinaus gegeben sei, wobei Zeugen – zu denen auch Sicherheitswachebeamten zählen – nicht als Beteiligte anzusehen seien (mit Verweis auf VwSlg 11.472 A/1984; VwGH 30.4.1992, 90/10/0039).

Zur Zurechnungsfähigkeit des Bf führte die belangte Behörde aus, dass die bloße Bestellung eines Sachwalters noch nicht bedeute, dass mangelnde Diskretions- und Dispositionsfähigkeit vorgelegen habe, somit der Beschuldigte nicht in der Lage gewesen sei, das Unerlaubte seines Verhaltens einzusehen oder sich dieser Einsicht gemäß zu verhalten. Aus dem Gutachten vom 26. Jänner 2021 sei nicht zwangsläufig abzuleiten, dass der Bf nicht zurechnungsfähig und nicht strafbar sei.

Gemäß § 5 Abs 1 VStG genüge zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit sei bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehöre und der Täter nicht glaubhaft mache, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden treffe. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes habe der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spreche. Die Behauptung, wegen der Bestellung eines Erwachsenenvertreters nicht strafbar zu sein, reiche für die Glaubhaftmachung des mangelnden Verschuldens des Beschuldigten an der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretung im Sinne des § 5 Abs 1 VStG nicht aus.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf, vertreten durch seinen Erwachsenenvertreter Verein VertretungsNetz, mit Schreiben vom 13. Dezember 2023 Beschwerde an des Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, in der unter Vorlage eines Auszugs eines psychiatrischen Gutachtens vom 26. Jänner 2021 im Wesentlichen vorgebracht wird, dass der Bf zum Tatzeitpunkt nicht zurechnungsfähig gewesen sei.

I.3. Mit Schreiben vom 2. Jänner 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung werde verzichtet.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerdeschrift sowie in den Akt der belangten Behörde. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 2 VwGVG entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das mit der gegenständlichen Beschwerde angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist.

II. Nachfolgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t steht fest:

II.1.1. Gegenüber den Bf wurde am 29. März 2023 um 14:00 Uhr als Gefährder ein Betretungs- und Annäherungsverbot hinsichtlich der Wohnung Adresse, 4030 Linz, und des Gefährdeten H (Vater des Bf) verhängt. Dem Bf wurde damit verboten sich der angegebenen Wohnung und dem Gefährdeten unter 100 Meter anzunähern.

II.1.2. Der Bf hielt sich am 29. März 2023 um 15:54 Uhr innerhalb eines Umkreises von 100 Meter bei der Wohnung Adresse, 4030 Linz, auf der Wiese vor dem Wohnhaus auf.

II.1.3. Der Bf hielt sich am 30. März 2023 um 13:26 Uhr vor dem Wohnhaus Adresse, 4030 Linz, auf und wollte Einlass in die Wohnung des Gefährdeten.

II.1.4. Der Bf hielt sich am 30. März 2023 um 15:20 Uhr vor dem Wohnhaus Adresse, 4030 Linz, auf und wollte Einlass in die Wohnung des Gefährdeten.

II.1.5. Im Zuge der Amtshandlung aufgrund des unter II.1.3. festgestellten Sachverhalts wurde der Bf gegenüber den einschreitenden Polizeibeamten um 15:25 Uhr sehr ungehalten und aufbrausend. Der Bf schrie dabei die Beamten lauthals an und wurde daraufhin von diesen abgemahnt und aufgefordert, sein Verhalten einzustellen. Der Bf erwiderte daraufhin erneut lauthals, dass die Polizei in seinem Fall keine Rechte habe, da es sich um eine Familiensache handle. Nachdem die Beamten dem Bf mitgeteilt haben, dass er festgenommen sei, wurde dieser wiederholt laut und beschimpfte die Beamten abermals. Die von der belangten Behörde im Spruch angeführte Gestikulation des Bf konnte nicht festgestellt werden.

II.1.6. Nach der Festnahme (siehe II.1.4.) während der Fahrt in das Polizeianhaltezentrum Linz zur amtsärztlichen Untersuchung auf der Adresse, 4030 Linz, nannte der Bf die im Streifenwagen befindlichen Polizeibeamten zwei Mal ‚Arschloch'. Dabei spuckte der Bf auch gegen die Inneneinrichtung des Streifenwagens.

II.1.7. Der Bf hielt sich am 3. April 2023 um 14:43 Uhr innerhalb des Schutzbereichs von 100 Metern um das Wohnhaus auf.

II.1.8. Der Bf hielt sich am 3. April 2023 um 15:28 Uhr im Umkreis von etwa 50 Metern des Wohnhauses auf.

II.2. Der Bf leidet seit dem Jugendalter an Schizophrenie, wobei es in den letzten Jahren zu einer deutlichen Verschlechterung seines psychischen Gesundheitszustandes kam. Auch zu den Tatzeitpunkten litt der Bf noch unter dieser Krankheit und zeigte typische Krankheitssymptome. Bedingt durch diese Krankheit war der Bf im Tatzeitpunkt diskretions- bzw dispositionsunfähig.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der unter II.1. festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Akt der belangten Behörde, insbesondere aus der Anzeige der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PI Lenaupark, vom 4. April 2023. Dieser Sachverhalt wird vom Bf auch in keiner Weise bestritten.

III.2.1. Der unter Punkt II.2. festgestellte Sachverhalt zum psychischen Gesundheitszustand des Bf ergibt sich aus dem im Akt der belangten Behörde befindlichen und der Beschwerde auszugsweise beigelegten fachärztlichen psychiatrischen Gutachten vom 26. Jänner 2021. In diesem wurde im Auftrag der Staatsanwaltschaft Innsbruck im Rahmen eines Strafverfahrens nach dem StGB die Zurechnungsfähigkeit des Bf geprüft. Im Ergebnis wurde dem Bf mangelnde Diskretions- und Dispositionsfähigkeit und damit in weiterer Folge Zurechnungsunfähigkeit attestiert.

III.2.2. Die Feststellung zum Bestehen der die Diskretions- und Dispositionsfähigkeit ausschließenden Krankheit zu den Tatzeitpunkten ergibt sich aus dem im Akt der belangten Behörde befindlichen Anzeige der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PI Lenaupark, vom 4. April 2023. Darin wird ausgeführt, dass der Bf bei der Amtshandlung am 30. März 2023 um 13:26 Uhr einen wirren Eindruck gemacht habe. Weiters habe der Bf im Zuge der Amtshandlung am 30. März 2023 um 15:25 Uhr gesagt, dass die Polizei hätte erst ein Recht einzuschreiten, wenn ein Österreicher mit einem Ausländer verheiratet sei, was Rückschlüsse auf ein wirres und symptomatisches Verhalten zulässt.

Letztlich wurde der Bf am 30. März 2023 aufgrund suizidaler Äußerungen um 16:00 Uhr dem Amtsarzt im Polizeianhaltezentrum Linz zur amtsärztlichen Untersuchung vorgeführt, der wiederum eine Parere ausgestellte, woraufhin der Bf von den Polizeibeamten zur Einweisung in den NeuroMed Campus verbracht wurde. In einer Gesamtbetrachtung der Schilderung der Vorfälle vom 30. März 2023 und 3. April 2023 ist zudem auffällig, dass das Verhalten des Bf sich sehr rasch von ruhig und einsichtig auf aufbrausend und aggressiv bzw umgekehrt veränderte. Diese Umstände sprechen deutlich für das Vorliegen von Symptomen in Form von Psychosen und damit für das Bestehen der diagnostizierten Schizophrenie zum Tatzeitpunkt. Im Übrigen liegen keine sonstigen Indizien vor, welche eine Verbesserung des psychischen Gesundheitszustandes im Vergleich zu dem im Gutachten (siehe III.2.1.) attestierten nahelegen. Jenes Gutachten gibt selbst im Zuge der vorgenommenen Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen für eine bedingte Nachsicht im Sinne des § 45 StGB eine negative Zukunftsprognose zum psychischen Gesundheitszustand des Bf ab, was die getroffene Feststellung zusätzlich untermauert.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1.1. Zu den Spruchpunkten 1. bis 3., 6. und 7.: Gemäß § 84 Abs 1b Z 1 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991 idF BGBl. I Nr. 148/2021, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer als Gefährder (§ 38a SPG) den vom Betretungsverbot gemäß § 38a SPG umfassten Bereich betritt.

Gegenüber den Bf wurde am 29. März 2023 um 14:00 Uhr als Gefährder ein Betretungs- und Annäherungsverbot gemäß § 38a SPG hinsichtlich der Wohnung Adresse, 4030 Linz, und des Gefährdeten H (Vater des Bf) verhängt. Dem Bf wurde damit verboten sich der angegebenen Wohnung und dem Gefährdeten unter 100 Meter anzunähern. Der Bf hielt sich am 29. März 2023 um 15:54 Uhr innerhalb eines Umkreises von 100 Meter bei der Wohnung Adresse, 4030 Linz, auf der Wiese vor dem Wohnhaus auf. Am selben Tag um 13:26 und 15:20 Uhr hielt sich der Bf erneut vor dem Wohnhaus Adresse, 4030 Linz, auf und wollte Einlass in die Wohnung des Gefährdeten. Am 3. April 2023 hielt sich der Bf um 14:43 und 15:28 Uhr innerhalb des Schutzbereichs von 100 Metern um das Wohnhaus Adresse, 4030 Linz, auf.

Da der Bf zu den angegebenen Zeiten als Gefährder im Sinne des § 38a SPG den vom am 29. März 2023, 14:00 Uhr, erlassenen Betretungsverbot umfassten Schutzbereich rund um die Wohnung Siemensstraße 18/EG/57, 4030 Linz, betreten hat, liegt der objektive Tatbestand des § 84 Abs 1b Z 1 SPG vor.

IV.1.2. Zu Spruchpunkt 4.: Gemäß § 82 Abs 1 SPG, BGBl. Nr. 566/1991 idF BGBl. I Nr. 61/2016, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer trotz vorausgegangener

Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber einem militärischen Organ im Wachdienst, während diese ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen, aggressiv verhält. Aggressives Verhalten im Sinne des § 82 Abs 1 SPG liegt nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bereits bei bloßem Schreien mit einem obrigkeitlichen Organ nach erfolgter Abmahnung vor (vgl dazu VwGH 9.7.1984, 84/10/0080; 26.9.1990, 89/10/0239).

Im Zuge der Amtshandlung aufgrund des unter II.1.3. festgestellten Sachverhalts wurde der Bf gegenüber den einschreitenden Polizeibeamten um 15:25 Uhr sehr ungehalten und aufbrausend. Der Bf schrie dabei die Beamten lauthals an und wurde daraufhin von diesen abgemahnt und aufgefordert, sein Verhalten einzustellen. Der Bf erwiderte daraufhin erneut lauthals, dass die Polizei in seinem Fall keine Rechte habe, da es sich um eine Familiensache handle. Nachdem die Beamten dem Bf mitgeteilt haben, dass er festgenommen sei, wurde dieser wiederholt laut und beschimpfte die Beamten abermals.

In einer Gesamtbetrachtung des Verhaltens des Bf liegt im Lichte der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ein aggressives Verhalten des Bf gegenüber den Polizeibeamten, die im Zuge der Amtshandlung ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen, vor. Der objektive Tatbestand des § 82 Abs 1 SPG wurde durch das beschriebene Verhalten des Bf daher verwirklicht. Die von der belangten Behörde im Spruch angeführte Gestikulation des Bf konnte jedoch nicht festgestellt werden.

IV.1.3. Zu Spruchpunkt 5.: Gemäß § 1 Abs 1 Oö. Polizeistrafgesetz (Oö PolStG), LGBl. Nr. 36/1979 idF LGBl. Nr. 53/2017, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer den öffentlichen Anstand verletzt. Als Anstandsverletzung im Sinne dieser Bestimmungen ist gemäß § 1 Abs 2 Oö PolStG jedes Verhalten in der Öffentlichkeit anzusehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wird der Tatbestand der Verletzung des öffentlichen Anstandes durch ein Verhalten erfüllt, das mit den allgemeinen Grundsätzen der Schicklichkeit nicht im Einklang steht und das einen groben Verstoß gegen diejenigen Pflichten darstellt, die jedermann in der Öffentlichkeit zu beachten hat. Bei der Beurteilung der Verletzung jener Formen des äußeren Verhaltens, die nach Auffassung gesitteter Menschen der Würde des Menschen als sittlicher Person bei jedem Heraustreten aus dem Privatleben in die Öffentlichkeit entsprechen, ist ein objektiver Maßstab anzulegen (vgl VwGH 15.10.2009, 2008/09/0272, uHa VwGH 9.10.2005, 2003/09/0074, VwGH 30.9.1985, 85/10/0120, samt der dort angeführten Vorjudikatur).

Damit eine Anstandsverletzung als „öffentlich“ begangen anzusehen ist, genügt es nach dem Oö. Polizeistrafgesetz, dass sie nur von einer Person unmittelbar

wahrnehmbar war, wenn die Möglichkeit bestand, dass die Handlung durch diesen einen Zeugen im Hinblick auf den mit der Tat verbundenen Belästigungseffekt auch einer anderen Person bekannt werden würde („Sukzessivöffentlichkeit“; vgl. VwGH 18.06.1984, 84/10/0023, mwN.).

Nach der Festnahme (siehe II.1.4.) während der Fahrt in das Polizeianhaltezentrum Linz zur amtsärztlichen Untersuchung auf der Adresse, 4030 Linz, nannte der Bf die im Streifenwagen befindlichen Polizeibeamten zwei Mal ‚Arschloch‘. Dabei spuckte der Bf auch gegen die Inneneinrichtung des Streifenwagens.

Das zweimalige Beschimpfen jeweils eines Polizeibeamten mit den Worten Arschloch und das Spucken gegen die Inneneinrichtung eines Streifenwagens stellt jedenfalls ein grob anstandsverletzendes Verhalten im Sinne der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dar. Auch wenn die gegenständliche im Tat im Streifenwagen gesetzt wurde, wurde die Beschimpfung mit „Arschloch“ vom zweiten im Streifenwagen befindlichen Polizeibeamten und das Spucken von beiden anwesenden Polizeibeamten als Zeuge(n) wahrgenommen, weshalb die (Sukessiv-)Öffentlichkeit ebenso erfüllt ist (vgl dazu LVwG Oö 8.8.2023, LVwG-702480/8/ER). Der objektive Tatbestand des § 1 Abs 1 Oö PolStG wurde daher durch das festgestellte Verhalten des Bf verwirklicht.

IV.2.1. Gemäß § 3 Abs 1 VStG ist jedoch nicht strafbar, wer zur Zeit der Tatbegehung wegen Bewusstseinsstörung, wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder wegen Geistesschwäche unfähig war, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäß zu handeln. Die Zurechnungsfähigkeit bildet eine Rechtsfrage, die gegebenenfalls mit Hilfe eines (fach-)ärztlichen Gutachtens zu beurteilen ist (VwGH 10.10.1990, 90/03/0140; 10.10.2014, Ro 2014/02/0104; zuletzt 6.7.2023, Ra 2023/02/0112), und eine unbedingte Voraussetzung der Strafbarkeit (6.7.2023, Ra 2023/02/0112, mwN).

IV.2.2. Eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit im Sinne des § 3 Abs 1 VStG liegt bei krankheitsbedingten Defiziten in Form von Psychosen vor (vgl *Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[3] § 3 Rz 2). Der Bf leidet seit seinem Jugendalter an Schizophrenie, wobei es in den letzten Jahren zu einer deutlichen Verschlechterung seines Gesundheitszustands kam. Es ist davon auszugehen, dass der Bf aufgrund seiner Schizophrenie zu den angegebenen Tatzeitpunkten nicht in der Lage gewesen ist, das Unerlaubte der Taten einzusehen (Diskretionsfähigkeit) oder nach dieser Einsicht zu handeln (Dispositionsfähigkeit). Mangels Zurechnungsfähigkeit im Sinne des § 3 Abs 1 VStG entfällt jedoch eine unbedingte Voraussetzung für die Strafbarkeit.

IV.2.3. Hinsichtlich der Frage der Beurteilung des Verschuldens nach § 5 VStG ist weiters noch darauf hinzuweisen, dass es sich bei der im Straferkenntnis mit

Spruchpunkt 5. vorgeworfenen Verwaltungsübertretung des § 1 Abs 1 Oö PolStG um ein Erfolgsdelikt handelt. Die Anwendung der Verschuldensvermutung gemäß § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG kommt jedoch nur bei solchen Verwaltungsübertretung in Betracht, bei denen – wie die belangte Behörde selbst in der Begründung ausführt – der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht zum Tatbestand gehört (Ungehorsamsdelikten). Im vorliegenden Fall hätte die belangte Behörde daher selbst den Nachweis über das Vorliegen der subjektiven Tatseite bzw des Verschuldens erbringen müssen.

IV.3. Im Ergebnis ist der Beschwerde damit stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen. Bei diesem Ergebnis hat der Bf weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich noch zu den Kosten des Verfahrens der belangten Behörde zu leisten.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen im Erkenntnis ausführlich zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 44a Z 1 VStG und zur Frage der Zurechnungsfähigkeit gemäß § 3 Abs 1 VStG ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Hinsichtlich der Feststellung der Tatsachen, die zur Annahme der Zurechnungsunfähigkeit im Sinne des § 3 Abs 1 VStG führen, ist anzumerken, dass es sich hierbei um eine Frage der Beweiswürdigung im Einzelfall handelt, die in der Regel keine über den Einzelfall hinausgehende Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG aufwirft (vgl zuletzt VwGH 3.10.2023, Ra 2023/14/0275, mwN).

Hinsichtlich der Spruchpunkte 4. und 5. ist für die beschwerdeführende Partei nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter